



Der Oberbürgermeister

Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz

53-5* Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg



Merkblatt für Jäger Trichinellen (Trichinen)

1. Trichinellen - Probenahme bei Wild

Wenn bestimmte Wildtierarten (z.B. Wildschweine, Bären, Füchse, Dachse, Sumpfbiber) verzehrt werden sollen, ist eine vorherige Trichinenuntersuchung gesetzlich vorgeschrieben.

Als Proben müssen von Wildschweinen insgesamt **mindestens 60 Gramm** vom Zwerchfell (bevorzugt Zwerchfellpfeiler) oder der Zunge, mit Zungengrundmuskulatur **und** Unterarmmuskulatur, zur Untersuchung eingereicht werden.

Dabei sollte darauf geachtet werden, dass es sich um reines Muskelgewebe (ohne Fettgewebe, Sehnen, etc.) handelt, das nicht mit Verunreinigungen (Schwartenresten, Erde, etc.) behaftet ist.

2. Untersuchung auf Trichinellen

Da die Stadt Duisburg über kein akkreditiertes Trichinenuntersuchungslabor verfügt, müssen Jäger mit Trichinenproben an andere **umliegende Untersuchungsstellen** verwiesen werden.

Dabei ist in jedem Falle erforderlich, dass der **Probentransport** durch den Jäger **selber** erfolgt.

Diese Möglichkeit der externen Probenuntersuchung ist nur dann zulässig, wenn dem Jäger (mit Hauptwohnsitz in Duisburg) vorher eine befristete Genehmigung* zur Trichinenprobenentnahme durch die Stadt Duisburg übertragen wurde.

(=> siehe Punkt 3.) Genehmigung zur Entnahme von Trichinenproben).

Die **Kosten** für die **Untersuchung** werden dem Jäger vor Ort von den jeweiligen **Untersuchungseinrichtungen** in Rechnung gestellt.

Folgende **Dokumente** müssen das **Probenmaterial begleiten**:

- eine **Kopie der erteilten befristeten Genehmigung** für die Übertragung der Trichinenprobenentnahme
- ein **in 4facher Ausfertigung** vollständig und gut leserlich ausgefüllter **Wildursprungschein**. Das
 - o **weiße Papier** (Original) begleitet die Probe **zur Untersuchungsstelle**. Die
 - o **erste Durchschrift** ist für den endgültigen Besitzer des Wildkörpers. Die
 - o **zweite Durchschrift** ist ggf. für einen weiteren Abnehmer des Wildbrets und die
 - o **dritte Durchschrift** ist für den Jagdtausübungsberechtigten, der diese mindestens zwei Jahre lang aufbewahren muss.)

Stadtkasse:
Sonnenwall 77/79
Bankkonten:
Sparkasse Duisburg
BLZ 35050000
200200400
Commerzbank
BLZ 35040038
581390200
Deutsche Bank
BLZ 35070030
3696648
Deutsche Bundesbank
BLZ 35000000
35001700
Dresdner Bank
BLZ 35080070
205952600
KD-Bank eG
BLZ 35060190
1011784018
Nationalbank
BLZ 36020030
540900
Postbank Essen
BLZ 36010043
8170437
SEB AG
BLZ 35010111
1010305100
Volksbank Rhein-Ruhr
BLZ 35060386
1213710107

Dienstgebäude: Veterinäramt
Am Schnabelhuck 6
47058 Duisburg-Duisern

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen:
Bus: Linie 937, 939, 944 Haltestelle: Schnabelhuck
E-Mail: veterinaeramt@stadt-duisburg.de

* (gemäß §6 Abs. 2 der „Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung der Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs“)

Seite 1 von 2

Call Duisburg
Service-Telefon der Stadt
94000
Schreib-Telefon
940011

3. Genehmigung zur Entnahme von Trichinenproben – „berechtigte Jäger“

Jäger, die Wild zum häuslichen Gebrauch und / oder für die Abgabe kleiner Mengen von Wild und Wildfleisch erlegen, können nach erfolgreicher Schulung / Ausbildung auf **Antrag** durch die für ihren **Hauptwohnsitz** zuständige **Veterinärbehörde** **berechtigt** werden, Trichinenproben bei erlegten Wildschweinen oder Dachsen selber zu entnehmen.

Die **Genehmigung*** für die Entnahme von Trichinenproben und die Kennzeichnung durch kundige Jäger ist befristet für die Gültigkeit des jeweiligen aktuellen Jahresjagdscheines und **kann dann erteilt werden**, wenn der Jäger:

1. seinen Hauptwohnsitz in Duisburg hat;
2. Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist;
3. er für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit nachweislich geschult worden ist;
4. er die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Beim Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz – Veterinäramt - der Stadt Duisburg kann dann ein Antrag auf Übertragung der Trichinenprobeentnahme und Kennzeichnung durch kundige Jäger gestellt werden. Die geforderten Nachweise sind in Kopie vorzulegen.

Für die Erteilung der v. g. Genehmigung fällt eine **Gebühr in Höhe von 25,00 €** an. (Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW).

4. Wildursprungsschein + Wildmarke

Bei der Entnahme der Trichinenproben durch die beauftragte Person muss der Wildkörper an augenfälliger Stelle (Bauch, Brust) mit der Wildmarke gekennzeichnet werden. Diese ist so zu befestigen, dass sie beim Entfernen zerstört wird und nicht erneut verwendet werden kann.

Die Nummer der Wildmarke ist auf dem Wildursprungsschein an der dafür vorgesehenen Stelle einzutragen.

Das Probentransportgefäß ist in jedem Fall mit der auf der Wildmarke stehenden Kreiskennung und –Nummer zu kennzeichnen.

Die Probe muss zusammen mit dem in 4facher Ausfertigung vollständig und gut leserlich ausgefüllten Wildursprungsschein zur Untersuchung eingereicht werden.

Die **Ausgabe** von **Wildursprungsscheinen und Wildmarken** an die Jagd ausübungsberechtigten erfolgt durch die für das **Jagdrevier zuständige Behörde**.

Der Jagd ausübungsberechtigte erhält von der für sein Revier zuständigen Kreisordnungsbehörde Wildursprungsscheine und –marken und gibt diese dann an die Jäger weiter, die in seinem Revier jagen und auf die ebenfalls die Probenentnahme behördlich übertragen wurde.

Die **Anmeldung zur Trichinenuntersuchung** kann bei der für den **Wohnort** (für Duisburger - Veterinäramt der Stadt Duisburg, Am Schnabelhuck 6, 47058 Duisburg) **oder** der für den **Erlegeort** zuständigen Behörde erfolgen.

Jäger, die in anderen Bundesländern jagen, müssen dort auf andere, örtliche Zuständigkeitsregelungen achten. Es kann sein, dass man nicht an Wildursprungsscheine und Wildmarken gelangen kann, um die oben genannte Probenahme durchführen zu können.

In diesen Fällen muss die Probenahme durch die für den Wohnort oder den Erlegeort zuständige Behörde erfolgen.

In Duisburg wird für eine Probenahme durch amtliches Untersuchungspersonal eine Gebühr in Höhe von 11,16 € erhoben. Die Kosten für die Untersuchung des Materials werden dem Jäger von dem jeweiligen Untersuchungslabor zusätzlich in Rechnung gestellt.

* (gemäß §6 Abs. 2 der „Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs“) Seite 2 von 2